



Organisationsreglement (OgR)

Burgergemeinde Attiswil / BE

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben	2
Organisation.....	2
Die Stimmberechtigten	2
Rechte	2
Befugnisse	4
Burgerrat	6
Das Rechnungsprüfungsorgan	8
Nichtständige Kommissionen	8
Personal	8
Das Sekretariat.....	9
Verantwortlichkeit	9
Verfahren der Burgerversammlung	9
Abstimmungen	11
Wahlen.....	12
Protokolle	13
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
Auflagezeugnis	15
Anhang I: Ständige Kommissionen	16
Anhang II: Öffentlich-rechtliche Anstellungen.....	17
Anhang III: Privat-rechtliche Anstellungen	18
Beilage 1: Organigramm.....	19
Beilage 2: Wichtige Erlasse für Bürgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	20
Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren.....	21
Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten.....	23

Aufgaben

Aufgaben	Art. 1
	¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Artikel 112 Absatz 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben. ² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe	Art. 2
	Die Organe der Burgergemeinde sind: a. die Stimmberechtigten; b. der Burgerrat; c. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind; d. das Rechnungsprüfungsorgan; e. das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung	Art. 3
	¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zu folgenden Versammlungen ein: a. im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; b. im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlingsversammlung beschlossen wurde; c. innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	Art. 4
	Stimmberechtigt ist, wer; a. in der Einwohnergemeinde Attiswil wohnhaft ist; b. in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist; und c. das Bürgerrecht der Burgergemeinde Attiswil besitzt.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie: a. von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist; b. innert der Frist nach Artikel 7 eingereicht ist; c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält; d. nicht mehr als einen Gegenstand umfasst; e. entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist; und f. nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 6 Absatz 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativ- abstimmung	Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47 ff.).

Art. 11

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Art. 12

Zuständigkeit

a. Urne

aa. Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Majorzsystem:

- a. die Mitglieder des Burgerrates;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgergemeinde und des Burgerrates in einer Person, und zwar aus der Zahl der gewählten Mitglieder des Burgerrates;
- c. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Bürgergemeinde und des Burgerrates in einer Person, und zwar aus der Zahl der gewählten Mitglieder des Burgerrates.

ab. Sachgeschäfte ² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a. neue Ausgaben von über Fr. 200 000.–;
- b. den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss Artikel 13 Buchstabe d, sofern Fr. 200 000.– übersteigend.

Art. 13

b. Burgerversammlung

Die Versammlung beschliesst:

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b. das Budget der Erfolgsrechnung;
- c. die Jahresrechnung;
- d. soweit Fr. 50 000.– übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen, und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte;

- e. Zusicherung des Bürgerrechts;
- f. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden;
- g. alle Stellen die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten;
- h. die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von vier Jahren.

Art. 14

Wiederkehrende
Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Art. 15

Nachkredite
a. zu neuen
Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent oder Fr. 3'000.00 des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

Art. 16

b. zu
gebundenen
Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 17

c. Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiterverpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 18

Abgaben

¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss Folgendes festlegen:

- a. den Gegenstand der Abgabe;
- b. die Pflichtigen; und
- c. die Grundsätze, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Art. 19

Burgerrat

¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 20

Befugnisse

¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10 000.– im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁵ Der Burgerrat kann mit Vertrag – unabhängig der damit verbundenen Ausgaben – die Aufgaben der Finanzverwaltung auf eine/n Dritte/n übertragen.

Art. 21

Organisation

Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Art. 22

Unterschriftsberechtigung

¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerschreiberin bzw. des Burgerschreibers.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Ressortinhaber und der Kassierin bzw. des Kassiers. Ist die Kassierin bzw. der Kassier verhindert, unterschreibt die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	Art. 23 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn: a. die oder der zuständige Angestellte oder der Burgerrat sie visiert (als richtig bescheinigt) hat; und b. die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 26 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 27 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 28 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Artikel 57. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 29

Aufsichtsstelle
Datenschutz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle welche von der Versammlung ernannt wird.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Art. 30

¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Art. 31

Aufzählung

Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Art. 32

Einsetzung

¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Art. 33

Öffentlich-rechtlich
angestelltes
Personal

¹ Das in Anhang II aufgeführte Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Anhang II regelt zudem die Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 34

Privatrechtlich
Angestellte

¹ Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab mit dem im Anhang III aufgeführten Personal.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

Art. 35

Stellung	Die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

Verantwortlichkeit

Art. 36

Disziplinarische Verantwortlichkeit	¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
--	--

Art. 37

Vermögensrecht- liche Verantwort- lichkeit	Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
--	--

Verfahren der Burgerversammlung

Art. 38

Einberufung	Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.
-------------	---

Art. 39

Traktanden	¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 40

Allgemeines	¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
-------------	--

Fehler	Art. 41 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident: a. eröffnet die Versammlung; b. fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind; c. sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen; d. veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler; e. lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen; und f. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 43 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. ⁵ Interne Aufzeichnungen durch die Behörde sind zulässig.
Eintreten	Art. 44 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch folgende Personen das Wort:

- a. die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b. die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe; und
- c. wenn es um Initiativen geht: eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

Abstimmungen

Art. 47

Abstimmungen Die Präsidentin oder der Präsident:

- a. schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern möchte; und
- b. erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 48

Abstimmungs-
verfahren ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident:

- a. unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- b. erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- c. lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- d. fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- e. lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln; und
- f. stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Art. 49

Gruppensieger ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» – «Wer ist für Antrag B?» Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 50

Form ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 51

Stichentscheid Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 52

Amtsdauer Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 53

Amtszeit-
beschränkung ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
³ Die Amtszeit als Präsidentin oder Präsident wird der Amtsdauer nach Absatz 1 angerechnet. Dies gilt auch für Kommissionen.

Art. 54

Wählbarkeit Es gilt Artikel 35 des Gemeindegesetzes.

Art. 55

Unvereinbarkeit /
Verwandtenaus-
schluss ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
² Verwandte und Verschwägernte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.
³ Mitglieder des Burgerrates, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrates, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Art. 56

Ausscheidungs-
regeln ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 55 Absatz 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Protokolle

Art. 57

Protokoll

Das Protokoll enthält:

- a. Ort und Datum der Versammlung;
- b. Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers;
- c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d. Reihenfolge der Traktanden;
- e. Anträge;
- f. angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h. Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes;
- i. Zusammenfassung der Beratung; und
- j. Unterschrift.

Art. 58

Genehmigung

¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat eingereicht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59

Anhänge

Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 60

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Art. 61

Inkrafttreten

¹ Das revidierte Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 20. September 2002 auf.

Die Versammlung vom 10. September 2022 nahm die Totalrevision dieses Reglements an.

Der Präsident:

Stephan Hohl



Der Burgerschreiber:

Jürg Gehrig



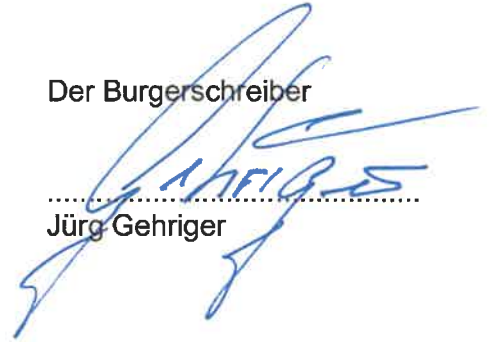
Auflagezeugnis

Der Burgerschreiber hat dieses Reglement vom 11. August 2022 bis 10. September 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Burgerschreiberei Attiswil, Sonnenweg 7, 4536 Attiswil, öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 32 vom 11. August 2022 bekannt.

Attiswil, 10. September 2022

Der Burgerschreiber

.....
Jürg Gehrig



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. Aug. 2025



Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

Anhang II: Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Zurzeit bestehen keine öffentlich-rechtliche Anstellungen.

Anhang III: Privat-rechtliche Anstellungen

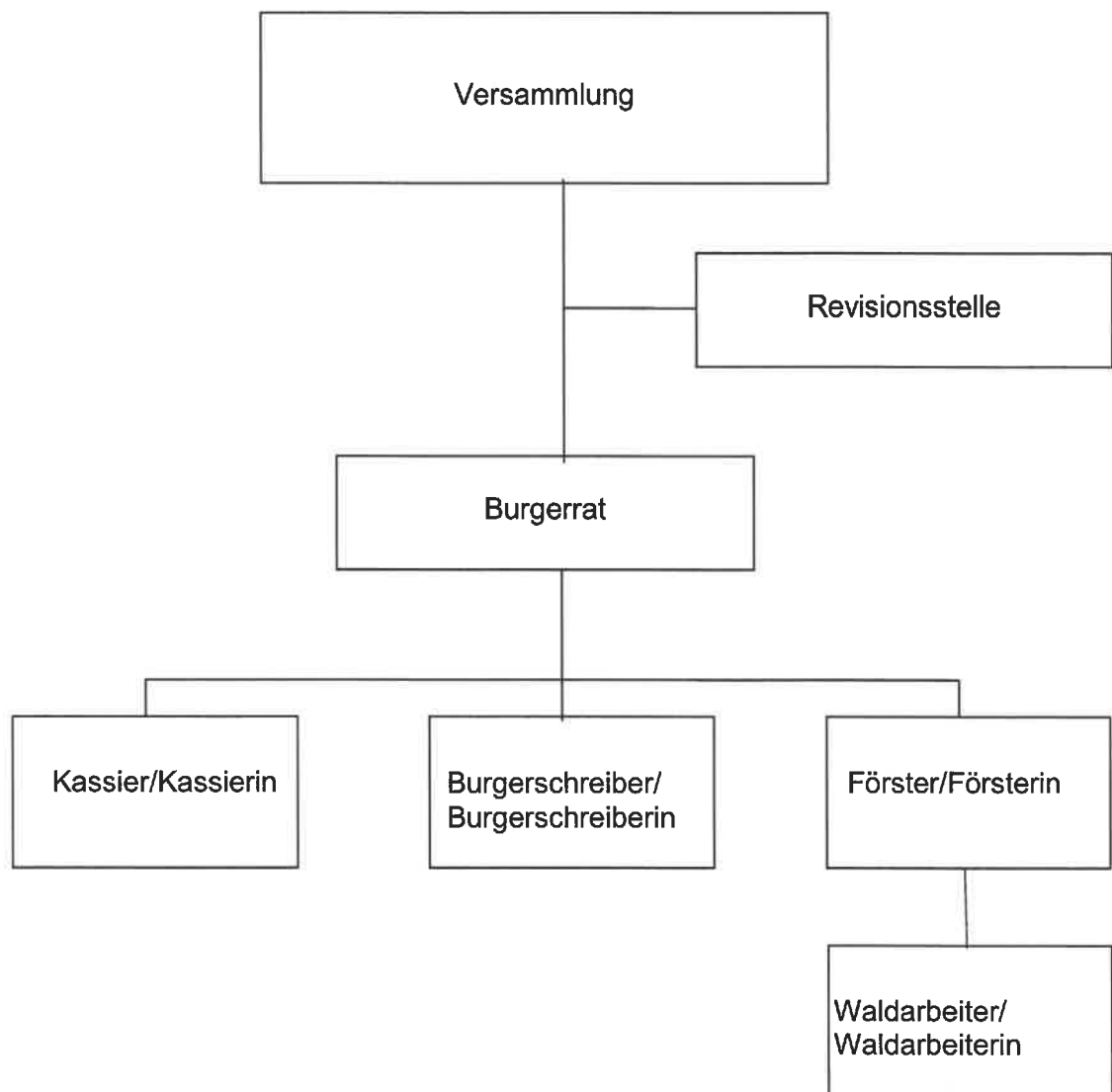
Burgerschreiberin/Burgerschreiber

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Stimmregister, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.– im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad	Nach Pflichtenheft
Besoldung:	Nach dem Reglement über die Dienst- und Gehaltsordnung der Burgergemeinde Attiswil, welches von der Burgergemeindeversammlung genehmigt wird

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr 500.– im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad	Nach Pflichtenheft
Besoldung:	Nach dem Reglement über die Dienst- und Gehaltsordnung der Burgergemeinde Attiswil, welches von der Burgergemeindeversammlung genehmigt wird

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Weisungen und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:
https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=deIm Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 60 000.– zur Renovierung des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 60 000.– zur Renovierung des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– kein Keller

Anträge aus der
Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, in Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweit- letzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C

Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C

b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung

c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach

d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 50 000.–
Versammlung	über Fr. 50 000.–

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der laufenden Rechnung Fr. 45 000.–. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6000.– wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 51 000.–.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 50 000.–. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6000.–.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8 000 000.– für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750 000.– wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.